

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 17/21

Datum / Zeit: Mittwoch, 22. Dezember 2021 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Foyer Gemeindesaal
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 16/21	
2.	Legislaturziele 2019 - 2023: Zwischenbericht Dezember 2021	140
3.	Parzelle Nr. 2267: Ausnahme zur Bauordnung	141
4.	Neubau Begegnungszentrum Nendeln „Clunia“: Arbeitsvergaben	142
5.	Kohlplatz: Sanierungsetappe 2021 - Schlussabrechnung	143
6.	PSN Primarschule Nendeln: Erweiterung der Spielplätze / Projektfreigabe / Auftragsvergaben	144
7.	Anpassung Richtlinien zu den Vermögensanlagen	145
8.	Vermögensverwaltungsmandat	146

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 12.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 16/21

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 16/21 vom 01.12.2021 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat

01.02.03

Legislaturziele 2019 - 2023

01.02.03

2. Legislaturziele 2019 - 2023: Zwischenbericht Dezember 2021

x x E

140

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat am 24. Juni 2019 in Gruppenarbeiten verschiedene Projekte und Themen zusammengetragen, welche in den nächsten vier Jahren den Schwerpunkt in der Legislaturperiode bilden sollen. Am 25. September 2019 erfolgte der 2. Teil des Workshops. Dieser diente dazu, die Projekte und Themen nochmals zu überprüfen, zu bewerten und zu gewichten. Anschliessend erfolgte eine Priorisierung der Projekte. Dies erfolgte in Gruppenarbeiten. Die Ergebnisse aus diesen beiden Workshops wurden weiter bearbeitet und mit Kosten hinterlegt sowie mit einer groben zeitlichen Planung versehen.

Am 18. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die definierten Legislaturziele verabschiedet und festgelegt, dass jährlich Bericht über die Erreichung dieser Legislaturziele erstattet werden soll. Entsprechend soll nun eine weitere Berichterstattung zuhanden des Gemeinderats erfolgen.

Zwischenbericht Dezember 2021

Die Ergebnisse dieser Berichterstattung respektive die Auswertung der Zielerreichung werden anhand einer Powerpoint-Präsentation dargelegt.

	Anzahl	In %
 Projekt abgeschlossen / Projekt kurz vor Abschluss	14	35%
 Projekt läuft / Projekt befindet sich auf Kurs	20	50%
 Projekt gestartet / Projekt in Planung	5	13%
 Projekt noch nicht geplant / Projektstart unklar	1	3%
 Projekt abgebrochen / Projekt wird nicht umgesetzt	0	0%
Projekt nicht bewertbar	(4)	-
Total	40	

Abbildung: Legislaturziele 2019 – 2023 / Status der Zielerreichung im Dezember 2021

- ✓ Projekt abgeschlossen / Projekt kurz vor Abschluss
- ↗ Projekt läuft / Projekt befindet sich auf Kurs
- Projekt gestartet / Projekt in Planung
- ⊛ Projekt noch nicht geplant / Projektstart unklar
- ✗ Projekt abgebrochen / Projekt wird nicht umgesetzt



Abbildung: Legislaturziele 2019 – 2023 / Status der Zielerreichung im Dezember 2021

Erwägungen des Antragstellers

Die Auswertung der Legislaturziele zeigt auf, dass die meisten Projekte entweder bereits abgeschlossen oder bereits aufgelegt sind respektive sich auf Kurs befinden. Je nachdem, wie die Zielerreichung gemessen respektive bepunktet wird, fällt der Zielerreichungsgrad unterschiedlich aus. In jedem Fall befindet sich die Zielumsetzung insgesamt auf sehr gutem Weg und es scheint realistisch, dass die der überwiegende Teil der Legislaturziele erreicht werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, dass aus verschiedenen Gründen nicht alle Projekte aus einem entsprechenden Projektportfolio in der jeweiligen Legislaturperiode umgesetzt werden können, beispielsweise weil die Umsetzung bis in nachfolgende Legislaturen reichen wird. Andererseits werden in der laufenden Legislaturperiode aber auch verschiedene Projekte umgesetzt, welche bei Festlegung der Legislaturziele 2019-2023 noch nicht bekannt waren. Schliesslich verändert sich der Kontext laufend und es kommen ständig neue Aufgaben und Herausforderungen auf die Gemeinde zu, welche bei der Erarbeitung der Ziele teilweise noch nicht absehbar waren. Letztlich sollen die Legislaturziele die zentrale Stossrichtung vorgeben, zugleich soll und muss die Gemeinde aber immer flexibel auf sich verändernde Situationen eingehen.

Antrag

Der Zwischenbericht zur Umsetzung der Legislaturziele 2019 – 2023 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bauvoranfrage	09.03.01
Ausnahme zur Bauordnung	09.03.01

3. Ausnahme zur Bauordnung	x x	E	141
-----------------------------------	-----	----------	------------

Antragsteller Gestaltungs- und Planungskommission, Leiter Hochbau

Ausstand Simon Schächle (Art. 50 Abs. 1 lit. a GemG)

Bericht

Der Gemeinderat hat am 9. September 2020 einem Neubau für eine Halle mit einer Länge von 36.00 m, einer Breite von 6.55 m und einer Gebäudehöhe von 6.19 m auf 5 Jahre befristet mit Auflagen zugestimmt. Zusätzlich hat der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung für einen reduzierten Gewässerabstand auf 6 m mit einer Auflage gesprochen. Diese Halle soll nun in derselben Bauart gegen Westen um 30 m verlängert werden.

Am 22. November 2021 ist im Rahmen einer Bauvoranfrage der Antrag für den verminderten Gewässerabstand zur Parzelle Nr. 2281 (Fliessgewässer) für eine geplante Hallenerweiterung 30 m eingereicht worden.

Rechtliches

Art. 29 der BauO (Ausnahmen)

Ausnahmen sind in Art. 3 des Baugesetzes geregelt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht. Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 50 des Baugesetzes (Gewässerabstand)

- 1) Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern beträgt 10 m.
- 2) Die Gemeinde zeigt im Richtplan die öffentlichen Gewässer auf und bezeichnet jene Bereiche, in denen der Gewässerabstand bis auf 5 m herabgesetzt werden kann.

Rechtskräftige Gewässerabstandskarte (RA 2006/521-3031 vom 8. März 2006)

Der Gewässermindestabstand zum südlichen Fliessgewässer beträgt 10 m.

Anträge

1. Der Ausnahme zum reduzierten Gewässerabstand auf 6 m im südlichen Bereich des bestehenden Baukörpers (36 m) sowie der geplanten Hallenerweiterung (30 m) sei mit folgenden Auflagen zuzustimmen:
 - Die Ausnahme wird mit einer Befristung auf 5 Jahre (ab Baubewilligung des Amtes für Bau und Infrastruktur) für die gesamte Länge der Baute erteilt.
 - Um die Zugänglichkeit jederzeit und vor allem bei einem Notfall zu gewährleisten, ist der auf 6 m verminderte Gewässerabstand im Hallenbereich sowie der rechtskräftige Mindestabstand von 10 m ausserhalb des Hallenbereichs zum Fliessgewässer zwingend ein- und freizuhalten.
2. Die Auflagen im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung des Gemeinderates vom 20. September 2020 seien zu bestätigen und analog für die Hallenerweiterung anzuwenden.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Hochbau	10.02.03
Begegnungszentrum Nendeln	10.02.03

4. **Neubau Begegnungszentrum Nendeln „Clunia“: Arbeitsvergaben** x x E 142

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Am 1. Dezember 2021 hat der Gemeinderat Eschen ein erstes Ausschreibungspaket für das Begegnungszentrum Nendeln „Clunia“ vergeben. Die BKP-Positionen Nrn. 240 und 242 (Heizungsanlagen und Erdsonden) hat der Gemeinderat jedoch zurückgestellt, weil noch ein alternatives Heizungssystem (Registerheizung) geprüft wird und dem Architekturbüro und dem Fachplaner Haustechnik mehr Zeit für die Ausarbeitung des alternativen Systems eingeräumt werden soll. Das alternative Heizsystem bietet unter anderem auch Potential für eine Kosteneinsparung.

Weiteres Vorgehen

Die Prüfung des alternativen Heizsystems erfolgte parallel zur laufenden Ausschreibung des Heizsystems mit einer Erdsonde. Die Offerten für die Heizungsanlagen mit einer Erdsonde liegen seit dem 22. November 2021 vor. Unabhängig des Heizsystems kann die BKP-Nr. 240 bereits heute vergeben werden, weil sich am Heizsystem nichts ändert. Die Realisierung der Registerheizung würde jedoch dazu führen, dass der Auftrag für die BKP-Nr. 242 (Erdsonden) nicht vergeben werden muss, sondern alternative Offerten für die Register eingeholt werden müssen, weil für diese Arbeitsgattungen noch keine Offerten vorliegen.

Noch sind verschiedene Fragen betreffend der Registerheizung offen. Die Haustechnikanlage muss noch optimiert und definitive Berechnungen angestellt werden. Nach Vorliegen der verschiedenen Offerten könnte noch vor Ablauf der Frist vom 22. Februar 2022 im Gemeinderat basierend auf einem detaillierten Bericht und Antrag ein Variantenentscheid gefällt werden. Auf den Baustart und den Bauablauf würde sich das Abwarten bis am 22. Februar 2022 nicht negativ auswirken.

Ausschreibung der Bauaufträge vom November 2021

Die Ausschreibungen der BKP-Nrn. 240 und 242 erfolgten nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV). Die Ausschreibungen für Bauaufträge oberhalb der Schwellenwerte wurden nach einer Vorinformation öffentlich ausgeschrieben und gesetzeskonform in den Amtsblättern (EU und FL) im offenen Verfahren publiziert.

BKP 240 Heizungsanlagen (KV 354'000.00 inkl. MwSt.)

Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma A. Vogt Gebäudetechnik AG, Vaduz, mit dem Offertpreis von CHF 352'376.80 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 242 Erdsonden (KV 259'000.00 inkl. MwSt.)

Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma A. Vogt Gebäudetechnik AG, Vaduz, mit dem Offertpreis von CHF 239'234.95 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Erwägungen

Die Vorteile auf der Kostenseite haben sich relativiert. Bei der Registerheizung ist bei späteren Umbauten eher mit Mehraufwendungen zu rechnen, als bei der Lösung mit der Erdsonde. Auch ist der Zeitpunkt nicht ideal. Die Varianten hätten vor dem ersten Ausschreibungspaket ausgearbeitet und parallel ausgeschrieben werden sollen. Dies hätte im Ergebnis dazu geführt, dass der Gemeinderat bereits an der letzten Sitzung basierend auf sämtlichen entscheidungsrelevanten Informationen hätte entscheiden können. Auch nach

der heutigen Präsentation bleiben relevante Fragen noch offen. Das Heizsystem ist sicher ein interessanter Ansatz, allerdings sollte dieser erst bei einem nachfolgenden Hochbauprojekt der Gemeinde vertieft angeschaut werden.

Diesen Argumenten schliesst sich auch der Gemeinderat an. Deshalb soll der Prozess mit der Registerheizung abgebrochen werden und beide BKP-Nrn. 240 und 242 vergeben werden.

Anträge

1. Die Heizungsanlagen seien an die Firma A. Vogt Gebäudetechnik AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 352'376.80 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Erdsonden seien an die Firma A. Vogt Gebäudetechnik AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 239'234.95 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Kohlplatz: Sanierung Etappe 2021 - Bauprojekt	10.02.04

5. Kohlplatz: Sanierungsetappe 2021 - Schlussabrechnung	x x	E	143
--	-----	----------	------------

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Der Baugrund rund um das Gebiet „Gross Bretscha“ besteht aus einem sehr schlecht tragfähigem Untergrund (Torf). Im Gegensatz zur Essanestrasse samt „Presta-Kreisel“ wurde dazumal die Strasse Kohlplatz nicht auf einer Betonplatte mit Pfahlgründung erstellt. Aus diesem Grund kommt es in diesem Bereich zu differentiellen Setzungen. In den letzten Jahren wurden diese immer wieder (fast jährlich) durch das Amt für Bau und Infrastruktur notdürftig saniert. Daher plante das Land Liechtenstein eine Total-Sanierung des Strassenoberbaus für die Strasse Kohlplatz. Letzten Sommer wurde die erste Etappe umgesetzt. Diese startete beim „Presta-Kreisel“ und führte bis zum Grundstück Nr. 1587.

Hauptbauherr war das Land Liechtenstein, welches sich für den Strassenoberbau, die Strassenentwässerung, Pflasterung und den Belagsbau verantwortlich zeichnete. Die bestehende Strassengeometrie wurde beibehalten, das heisst sowohl die Fahrspurbreiten als auch die Trottoirs blieben in ihren Abmessungen bestehen.

Durch die Gemeinde Eschen-Nendeln wurde die Mischwasserleitung punktuell repariert. Weiters wurde eine neue Strassenbeleuchtung in LED nach den aktuell gültigen Standards erstellt. Die konzeptionelle Planung sowie die Bereitstellung und die Montage von Leuchtmasten inkl. Leuchtmittel sowie der Verkabellung erfolgten durch die Liechtensteinischen Kraftwerke AG. Die bestehende Kabelrohranlage wurde nicht verändert. Diese Arbeiten waren im Sanierungssperimeter 2021 für die Beleuchtung enthalten. Das heisst die Kosten hierfür waren bereits mit dem Budget 2021 berücksichtigt bzw. wurden im laufenden Jahr bereits abgerechnet.

Der Ausbau der Sanierungsetappe 2021 konnte termingerecht im Spätherbst dieses Jahres abgeschlossen werden. Die Mehrkosten für den Baumeister sind hauptsächlich bei den Sanierungsmassnahmen der Abwasserleitung entstanden. Es mussten partiell zusätzliche Pfählungen inkl. Betonträgerplatten erstellt werden.

Schlussrechnung

30. Juni 2021	Nachtragskredit	CHF	45'000.00	=	100 %
Spätherbst 2021	Schlussrechnung Baumeister	CHF	45'333.50		
Spätherbst 2021	Schlussrechnung Bauingenieur	CHF	4'515.70		
22. Dezember 2021	Gesamtaufwendungen	CHF	<u>49'849.20</u>	=	110.78 %
22. Dezember 2021	Kreditüberschreitung	CHF	<u>4'849.20</u>	=	10.78 %

Antrag

Die Schlussabrechnung des Sanierungsprojektes Kohlplatz Etappe 2021 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
PSN Primarschule Nendeln: Erweiterung der Spielplätze	10.03.05

6. PSN Primarschule Nendeln: Erweiterung der Spielplätze / Projektfreigabe x x E 144 / Auftragsvergaben

Antragsteller Leiter Werkbetriebe

Bericht

Die Spielplätze bei der Primarschule in Nendeln sollen aufgewertet werden. Auf dem Spielplatz neben dem Fussballplatz soll eine Kletter-Rutschenanlage mit Rasengitterplatten erstellt werden. Auf dem Spielplatz bei der Primarschule Nendeln sind eine ca. 10 m lange Röhrenrutsche mit Einstiegspodest, eine Balancierstrecke sowie ein Balancierbalken geplant.

Für die Spielgeräte liegen zwei Offerten der Oeko-Handels AG im Umfang von CHF 53'944.60 respektive CHF 38'561.00 vor. Die Spielplatzenerweiterungen werden durch den Werkbetrieb der Gemeinde Eschen-Nendeln erstellt, während die Oeko-Handels AG die Geräte nur liefert. Die gesamten Kosten für die Spielplatzenerweiterungen belaufen sich auf CHF 116'000.00 und beinhalten die Spielgeräte, Kofferungen, Baggermieten, Materialtransporte und Diverses. Darin nicht enthalten sind die Aufwendungen des Werkbetriebes (Mannstunden).

Rechtliches

Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) können Aufträge bis CHF 100'000.00 exkl. MwSt. im Direktverfahren vergeben werden.

Budget

Im Konto Nr. 215.314.00 ist für die Erweiterung des Spielplatzes bei der Primarschule Nendeln ein Betrag von CHF 78'500.00 vorgesehen. Im Konto Nr. 350.314.00 ist für die Erweiterung des Spielplatzes bei der Freizeitanlage Nendeln ein Betrag von CHF 45'500.00 vorgesehen.

Erwägungen des Antragstellers

Auf die Einholung einer Gegenofferte wurde verzichtet. Grund dafür ist, dass diese Spielgeräte in der Schweiz alle zugelassen (Plakette vorhanden) sind, bei weiteren 10 Spielplätzen in Eschen-Nendeln alle Spielgeräte von dem Hersteller sind (Ausnahmen PSE und St. Martins-Platz), eine einheitliche Linie in den Spielgeräten vorhanden ist und so auch die Unterhaltsarbeiten effizienter sind, wenn alle Geräte im gleichen Prinzip aufgebaut sind. HAGS-Spielgeräte haben eine sehr lange Lebensdauer. Die Spielgeräteteile sind oberhalb des Erdreiches aus Holz, während die Spielgeräteteile unterhalb des Erdreiches aus Metall sind.

In den Wintermonaten hat der Werkbetrieb Ressourcen, diese Spielplätze selber zu erstellen. Da die Lieferzeit für die Geräte ca. 8 Arbeitswochen beträgt, soll bereits im laufenden Jahr 2021 über die Realisierung entschieden werden, damit die Arbeiten voraussichtlich Ende Februar in Angriff genommen werden können.

Die Spielplatzerweiterungen wurden auch von den Schülerinnen und Schülern der Primarschule Nendeln in der Ideenbox angeregt.

Erwägungen des Gemeinderates

Zwei Gemeinderäte sprechen sich dafür aus, dass die Realisierung in zwei Etappen über mehrerer Jahre erfolgt. Der Vorteil darin wäre, dass nicht alle Spielgeräte in Zukunft zur gleichen Zeit ersetzt werden müssen und z.B. in 1-2 Jahren bereits wieder ein neues Spielgerät aufgestellt werden kann. Die Mehrheit des Gemeinderates möchte jedoch die Realisierung in einer Etappe im kommenden Jahr. Die Aufwertung der Spielplätze soll an beiden Orten (beim Schulhaus und bei der Freizeitanlage) im kommenden Jahr umgesetzt werden, weil Nendeln nur zwei Spielplätze hat und hier ein gewisser Aufholbedarf vorhanden ist. Durch die Realisierung der beiden Projekte entsteht ein sehr attraktiver Naherholungsbereich für Nendeln. Der Ortsteil hat über 1500 Einwohnerinnen und Einwohner und die Umgebung des Schulhauses ist die wichtigste Freizeitanlage in diesem Ortsteil.

Anträge

1. Die Spielplatzerweiterung bei der Primarschule Nendeln sei zu genehmigen.
2. Der Kredit im Konto Nr. 215.314.00 im Umfang von CHF 78'500.00 sei freizugeben.
3. Der Lieferauftrag für das Spielgerät sei an die Firma Oeko-Handels AG zum Offertpreis von CHF 53'944.60 inkl. MwSt. zu vergeben.
4. Der Kredit im Konto Nr. 350.314.00 im Umfang von CHF 45'500.00 sei freizugeben.
5. Der Lieferauftrag für das Spielgerät sei an die Firma Oeko-Handels AG zum Offertpreis von CHF 38'561.00 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Nein FBP, 1 x Nein DpL).
5. Der Antrag 5 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Nein FBP, 1 x Nein DpL).

Übrige Finanzgeschäfte	12.01.11
Richtlinien zu den Vermögensanlagen	12.01.11

7. Anpassung Richtlinien zu den Vermögensanlagen x x E 145

Antragsteller Finanzkommission

Bericht

Im Hinblick auf eine mögliche externe Vermögensanlage wurde die Richtlinie zu den Vermögensanlagen überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Es wird neu unterschieden zwischen internen Vermögensanlagen (Liquiditätsbewirtschaftung) und der externen Vermögensanlage. Aus diesem Grund wurde bei den Bandbreiten die interne Vermögensanlage reduziert. Es ist nicht das Ziel der Finanzkommission (nebst der externen Vermögensverwaltung) in eine Auswahl von Aktien / Aktienfonds zu investieren.
- Es wurde ein eigener Artikel für die externe Vermögensverwaltung erstellt. Dieser verweist auf den Anhang, welcher die Bandbreiten und Restriktionen für die externe Vermögensverwaltung definiert. Der Anhang wurde weitgehend von der Gemeinde Triesenberg übernommen und danach Jürg Meier (ehemaliges Mitglied der GPK) als Entwurf zugestellt. Seine Anmerkungen sind weitgehend in die Richtlinie eingeflossen.

Durch die Regelung der externen Vermögensverwaltung im Anhang wird das Reglement übersichtlicher und klarer. Die neuen Richtlinien sollten spätestens mit der Vergabe eines externen Vermögensverwaltungsmandats in Kraft gesetzt werden.

Erwägungen der Antragstellerin

Für die Präsentationen der eingeladenen Finanzinstitutionen wurde diesen der Entwurf der neuen Anlagerichtlinie zugestellt. Aufgrund der Rückmeldung der Finanzinstitutionen werden die Anlagerichtlinien als konservativ eingeschätzt, wobei eine Rendite von 2% trotzdem möglich erscheint.

Aufgrund der Änderungen des Reglements müssten die 1'000 Aktien der LLB konsequenterweise veräussert werden.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Formulierung im Art. 6 Abs. 3 soll wie folgt angepasst werden: „Ausführung der Beschlüsse gemäss Abs. 1 und 2.“

Die Aktien der Landesbank sind die einzigen Aktien, welche im Finanzvermögen der Gemeinde anzusiedeln sind. Es ist nicht ganz konsequent, wenn diese Aktien behalten werden. Andererseits gibt es sicher auch Argumente dafür, dass diese nicht verkauft werden.

Anträge

1. Die neuen Anlagerichtlinien zu den Vermögensanlagen seien ab 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.
2. Die Aktien der Liechtensteinischen Landesbank seien bis spätestens 30. Juni 2022 zu veräussern.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 2 x Ja FBP, 1 x Ja DpL, 3 x Nein FBP).

Übrige Finanzgeschäfte	12.01.11
Eruierung externe Vermögensverwaltung	12.01.11

8. Vermögensverwaltungsmandat x x E 146

Antragsteller Finanzkommission

Bericht

Die Finanzkommission beschäftigt sich in regelmässigen Abständen mit der Liquiditätsbewirtschaftung der Gemeinde Eschen-Nendeln. Anlässlich der Finanzkommissionssitzung vom 18. August 2021 wurde die Thematik der Geldanlagen erneut diskutiert. Dies auch unter Berücksichtigung der Negativzinsthematik und der Opportunitätskosten. Die Negativzinsthematik besteht weiterhin und hat sich im laufenden Jahr weiter verschärft und wird sich im kommenden Jahr weiter verschärfen.

Auf der anderen Seite kann auch bei einer konservativen Geldanlage eine Rendite erzielt werden. So entgehen der Gemeinde Eschen-Nendeln in jedem Jahr potentielle Einnahmen, wenn keine Anlagen getätigt werden.

Die Finanzkommission hat aus diesen Gründen entschieden drei Finanzinstitute an die Finanzkommissionssitzung vom 2. Dezember 2021 einzuladen und einen Anlagevorschlag, basierend auf dem Entwurf der neuen Anlagerichtlinie, zu präsentieren. Hierfür wurde den eingeladenen Finanzinstituten jeweils ein Zeitfenster von je 30 Minuten, inklusive Fragerunde, gewährt. Des Weiteren wurden folgende Voraussetzungen mitgegeben:

- Anlagesumme: CHF 3 – 5 Mio.
- Zeithorizont: Mindestens 5 – 7 Jahre
- Gestaffelter Einstieg

Anlässlich der Finanzkommissionssitzung vom 2. Dezember 2021 fanden die Präsentationen der drei eingeladenen Finanzinstitute statt. Basierend auf den Präsentationen der Finanzinstitute gelangt die Finanzkommission zu folgender Einschätzung:

- Die Meinung, dass ein Vermögensverwaltungsmandat der richtige Ansatz ist, hat sich gefestigt.
- Der Entwurf der neuen Anlagerichtlinie wird von den präsentierenden Finanzinstitutionen als konservative Lösung empfunden, mit welcher eine Nettorendite von 2% möglich erscheint. Dieser konservative Ansatz der Anlagerichtlinie ist im Sinne der Finanzkommission.
- Bei den Mitgliedern der Finanzkommission gibt es derzeit keine einheitliche Meinung, welches Finanzinstitut den Zuschlag erhalten sollte und somit keine Empfehlung zuhanden des Gemeinderats.

Erwägungen von vorberatenden Kommissionen

Die Finanzkommission strebt ein externes Vermögensverwaltungsmandat an. Dabei ist sich die Finanzkommission bewusst, dass auch mit einer konservativen Geldanlage Verluste erzielt werden können. Mit einem langen Anlagehorizont und einem gestaffelten Einstieg, sollte sich das Verlustrisiko jedoch auf ein vertretbares Ausmass reduzieren lassen.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung sollen folgende Punkte diskutiert bzw. beschlossen werden:

- Grundsatzentscheid: Vermögensverwaltungsmandat
- Genehmigung der neuen Anlagerichtlinien (separates Traktandum)

- Festlegung des Betrages, der in die Vermögensverwaltung investiert wird
- Festlegung des Zeithorizontes der Investitionen (dieser soll durch die Finanzkommission freigegeben werden können)
- Wahl des Finanzinstitutes, welches das Vermögensverwaltungsmandat erhalten soll

Erwägungen des Gemeinderates

Sämtliche Anlagestrategien sind sehr konservativ ausgelegt und basieren auf der angepassten Richtlinie zu den Vermögensanlagen. Das Ziel eines Mandates ist die Werterhaltung der Anlagen und im idealen Fall eine kleine Wertsteigerung von durchschnittlich mindestens 2 Prozent. Das Hauptinteresse ist die Vermeidung von Risiken.

Basierend auf diesen Grundsätzen können sich die Gemeinderäte vorstellen, einem Finanzinstitut ein Vermögensverwaltungsmandat zu erteilen. Die angespannte Situation bei den Negativzinsen zwingt den Gemeinderat zum Handeln. Auch ist es schwierig, den idealen Zeitpunkt für Geldanlagen zu erwischen. Es gibt immer Gründe für und Gründe gegen den Einstieg an den Finanzmärkten.

Die Mehrheit des Gemeinderates bevorzugt als Partner für das Vermögensverwaltungsmandat eine Bank und konkret die Liechtensteinische Landesbank. Auch andere Gemeinden arbeiten bereits mit der Landesbank zusammen. Das Finanzinstitut hat einen guten Ruf und ist auch Steuerzahlerin in Eschen-Nendeln.

Aus Sicht des Leiters Finanz- und Rechnungswesen können in den nächsten Jahren CHF 3-5 Mio. angelegt werden. Um die Risiken zu minimieren, soll vorerst lieber zurückhaltend agiert werden. Deshalb spricht sich der Gemeinderat dafür aus, vorerst CHF 3.0 Mio. in den Jahren 2022 – 2024 zu investieren. Später kann allenfalls nochmals der Betrag um weitere CHF 2.0 Mio. aufgestockt werden.

Aufgrund der Diskussion im Gemeinderat werden folgende Anträge gestellt:

Anträge

1. Es sei der Grundsatz zu beschliessen, dass einem Finanzinstitut ein externes Vermögensverwaltungsmandat erteilt wird.
2. Das externe Vermögensverwaltungsmandat sei an die Liechtensteinische Landesbank zu vergeben.
3. Die Finanzkommission sei zu ermächtigen in den Jahren 2022 bis 2024 Beträge bis maximal CHF 3.0 Mio. an den externen Vermögensverwalter zu übertragen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein VU).
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.